

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

17. Satzungsantrag der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010

Die Satzung der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 12 Absatz VII wird nach Ziffer VI folgende Ziffer VII eingefügt:

VII.

2. In § 12 Absatz VII wird nach Ziffer VII folgende Ziffer VIII eingefügt:

VIII. Sportmedizinische Untersuchung

1. Versicherte der atlas BKK ahlmann können eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung in Anspruch nehmen, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten und ihre Verschlimmerung zu vermeiden. Sofern ärztlich bescheinigte Risiken vorliegen, aufgrund derer im Rahmen der sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zusätzlich ein Belastungs-Elektrokardiogramm, eine Lungenfunktionsuntersuchung und eine Laktatbestimmung erforderlich sind, können Versicherte der atlas BKK ahlmann diese Leistungen ergänzend in Anspruch nehmen. Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung von zugelassenen Vertragsärzten oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern erbracht wird, die die Zusatzbezeichnung "Sportmediziner" führen.
2. Die atlas BKK ahlmann erstattet die tatsächlichen Kosten, jedoch maximal 120,00 € für Behandlungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Sätze 1 und 2 zusammen. Zur Erstattung sind die spezifizierten Originalrechnungen sowie die ärztlichen Bescheinigungen vorzulegen. Eine Erstattung für eine erneute sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung ist möglich, wenn seit dem Zeitpunkt der Durchführung der vorangegangenen sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung und Beratung, für die eine Erstattung erfolgt ist, mindestens zwei Kalenderjahre vergangen sind.

3. In § 12 Absatz VII wird nach Ziffer VIII folgende Ziffer IX eingefügt:

IX: Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft

Die atlas BKK ahlmann beteiligt sich bei vorliegenden Risikofaktoren und wenn ein konkreter individueller Untersuchungsanlass besteht, mit dem Ziel einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegen

zu wirken, an folgenden zusätzlichen Vorsorgemaßnahmen, sofern diese keine Leistungen nach den Mutterschaftsrichtlinien sind:

- Nackenfaltenmessung,
- Ersttrimester-Screening,
- Triple-Test,
- Toxoplasmosetest,
- B-Streptokokken-Untersuchung,
- eine zusätzliche Ultraschalluntersuchung,

mit einem Betrag von insgesamt bis zu 120,00 € pro Schwangerschaft.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 – 3 treten zum 01.07.2014 in Kraft.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 17.01.2014 beschlossene 17. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Artikel I § 12 Abs. VII. Ziffer VII. und insoweit Artikel II gemäß § 195 Abs. 1 des SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des SGB IV genehmigt:

Bonn, den 20.02.2014
II3 – 59305.0 - 940/2009

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Beckschäfer)